

2971 B

Zu TOP 23

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über

Gesetz über die Berliner Sparkasse und die Umwandlung der Landesbank Berlin – Girozentrale – in eine Aktiengesellschaft (Berliner Sparkassengesetz – SpkG –):

Der Senat wird aufgefordert,

1. die gemeinnützige Aufgabenstellung im Gesetz über die Berliner Sparkasse und die Umwandlung der Landesbank Berlin – Girozentrale – in eine Aktiengesellschaft (Berliner Sparkassengesetz – SpkG –) in folgender Weise zu verstärken:

a)

§1 „Sitz, Regionalprinzip“ ist in Abs. 2 wie folgt zu ändern:

(1)

(2) Das Geschäftsgebiet der Berliner Sparkasse ist das Land Berlin. Die Berliner Sparkasse ist berechtigt Zweigstellen – vorbehaltlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen – nur im Gebiet des Landes Berlin zu betreiben und zu errichten.

b)

§2 „Aufgaben“ ist durch Änderung in seinem Abs. 1 und durch Hinzufügung der Absätze 5, 6 und 7 wie folgt zu ändern:

(1) Die Berliner Sparkasse ist ein Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, auf Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in ihrem gesamten Geschäftsgebiet sicherzustellen. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Berliner Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen mit Wohnsitz in ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen.

(6) Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn:

1. der Kontoinhaber Leistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde.

(7) Die Kontogebühren der Berliner Sparkasse sollen sich an den marktüblichen Konditionen im Geschäftsgebiet orientieren.

Berlin, den 15.06. 2005

Jochen Esser